

Konsultationsantwort

Thema	Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe
Für Rückfragen	Barbara Mühlheim (Grossrätin), Tel. 079 321 98 74 Thomas Brönnimann (Grossrat), Tel. 079 752 53 23
Absender	Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 2436, 3001 Bern E-Mail: be@grunliberale.ch , www.be.grunliberale.ch
Datum	31. August 2016

Sehr geehrter Herr Gesundheits- und Fürsorgedirektor,
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Konsultation zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe möchten wir uns herzlich bedanken. Auch soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des runden Tisches ein Dank für Ihre Arbeit ausgesprochen werden.

Allgemeines

Die Grünliberalen sehen grossen Handlungsbedarf in der Sozialhilfe und teilen insbesondere die Meinung, dass die Sozialhilfe auch mittels Sparmassnahmen auf zukünftige Entwicklungen vorbereitet werden muss. Dies soll jedoch nicht durch eine Massnahme geschehen, wie vom Runden Tisch vorgeschlagen, sondern alle Teile des Sozialhilfesystems müssen überprüft und optimiert werden. Ein ganz grundsätzliches Anliegen der Grünliberalen ist, dass die gesellschaftliche Akzeptanz der Sozialhilfe gestärkt wird. Solidarität soll keine Einbahnstrasse sein und es ist vor diesem Hintergrund darauf zu achten, dass niemand mit Sozialhilfe besser gestellt ist, als eine arbeitende Person.

Sozialhilfe soll auch weiterhin eine Übergangshilfe sein und keine Rente. Die Grünliberalen fordern deshalb, dass vermehrte Anreize zum Ausstieg geschaffen werden. Dieses Bemühen begrüssen wir im vorliegenden Vorschlag deshalb grundsätzlich. Weiter begrüssen die Grünliberalen auch die grundsätzliche Orientierung an den SKOS-Richtlinien, um einen interkantonalen Sozialhilfewettbewerb einzuschränken.

Bei genauerer Betrachtung und nach Rücksprache mit letztlich betroffenen Sozialämtern muss man jedoch feststellen, dass es sich bei der vorgeschlagenen Lösung der reduzierten Einstiegshöhe nicht um ein Anreizsystem handelt. Das vorliegende System schafft diverse Fehlanreize. Indem eine zeitlich befristete Ablösung vom Sozialdienst möglichst vermieden werden muss, damit beim Wiedereintritt nicht erneut die Einstiegsreduktion Wirkung zeigt. Dieser Fehlanreiz wird nur mit enorm grossem administrativem Aufwand zu reduzieren sein. Zudem ist ein Sozialhilfebezug von mehr als 3 oder 6 Monaten anzustreben, da ab dem 4. respektive 7. Monat der Grundbedarf ansteigt.

Bereits heute besteht zudem die Möglichkeit, die Einstiegshöhe bei Fehlverhalten gezielt zu kürzen. Damit steht den Sozialämtern ein griffiges Instrument zur Verfügung, um fehlbare Personen, die z.B.

die Bedürftigkeit selbst verschuldet haben, gezielt sanktioniert werden können. Damit kann die Sozialhilfe länger und stärker gekürzt werden.

Die vorliegende Regelung würde einen administrativen Mehraufwand für die Sozialdienste bedeuten, welcher sich im Verhältnis zum erzielten Spareffekt nicht rechtfertigen liesse. Das System ist, auch aufgrund der vielen Ausnahmeregelungen, zu kompliziert und kann der Klientschaft nur schwerlich erklärt werden. Die Sozialarbeitenden werden, im Falle einer Umsetzung, viel mehr Zeit verwenden müssen, um Budgetberechnungen zu erklären und es wäre mit einer markanten Zunahme von Beschwerdeverfahren zu rechnen. Die zu erwartenden Mehraufwände in der Administration und in der Beratung (z.B. Erläuterung der Budgetberechnungen) der Klientschaft führen dazu, dass die Qualität in Bezug auf die Abklärung und Geltendmachung subsidiärer Ansprüche abnehmen und dabei schmerzhaft finanzielle Einbussen zur Folge haben werden.

Die vielen Ausnahmeregelungen sind zudem kaum justiziabel und führen zu langwierigen und zu kostspieligen Verfahren für den Kanton, und nicht zuletzt werden die Sozialhilfeverfahren insgesamt zeitlich verlangsamt und verzögert.

Zu den einzelnen Fragen der Konsultation:

1. Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Modell grundsätzlich zu?

Nein. Es handelt sich bei dem vorgeschlagenen Modell um eine unseres Erachtens zu einseitige Massnahme, die nicht ausreichende Anreize schafft, damit nach dem Neueintritt in die Sozialhilfe möglichst schnell wieder die Integration in den Arbeitsmarkt gelingt.

2. Stimmen Sie der vorgeschlagenen reduzierten Unterstützungshöhe in der Einstiegsphase grundsätzlich zu?

Nein. Da wir dem Modell grundsätzlich nicht zustimmen, können wir auch diesem Punkt nicht zustimmen.

3. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Dauer der Einstiegsphase von drei Monaten sowie der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung um drei Monate grundsätzlich zu?

Nein. Da wir dem Modell grundsätzlich nicht zustimmen, können wir auch diesem Punkt nicht zustimmen.

4. Stimmen Sie den vorgeschlagenen Ausschlussgruppen von der Einstiegsphase grundsätzlich zu?

Nein. Da wir dem Modell grundsätzlich nicht zustimmen, können wir auch diesem Punkt nicht zustimmen.

Grundsätzlich wären wir Grünliberalen mit den Ausschlussgruppen einverstanden, da wir deren spezifische Lebenssituationen und die damit verbundenen Schwierigkeiten zur Arbeitsintegration anerkennen.

Es gibt jedoch zwei Einwände, die gegen diese Ausschlussgruppen sprechen:

- Einerseits wird die Abklärung, Beurteilung und Einteilung von Sozialhilfebezüglern in die Ausschlussgruppen einen enormen administrativen Aufwand nach sich ziehen.
- Andererseits ist das Sparpotenzial des Modells mit den Ausschlussgruppen in Erfüllung der Motion 260-2012 gering, da sehr viele Personen in die Ausschlussgruppen fallen werden und der administrative Aufwand aus Punkt 1 das Sparpotenzial wieder auffrisst.

Auch aus praktischen Gründen sind die Grünliberalen deshalb gegen eine Lösung mit Ausschlussgruppen.

5. Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Unterstützungssystem für junge Erwachsene grundsätzlich zu?

Nein. Da wir dem Modell grundsätzlich nicht zustimmen, können wir auch diesem Punkt nicht zustimmen.

6. Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Unterstützungssystem für VA7+ grundsätzlich zu?

Ja.

Alternative Vorschläge

Gestaffelte Reduktion des Grundbedarfes für den Lebensunterhalt

Um einen Anreiz zum Ausstieg aus der Sozialhilfe zu schaffen, soll der Grundbedarf mit der Bezugsdauer reduziert werden. Dabei sind zwei Varianten vorstellbar:

- Variante 1: Ab 2 Jahren Sozialhilfe-Bezug wird der Grundbedarf pro Jahr um 1 Prozent reduziert und ab 7 Jahren um 2 Prozent pro weiteres Bezugsjahr, bis zu einer maximalen, dauerhaften Reduktion um 15%.
- Variante 2: Ab 5 Jahren Sozialhilfe-Bezug wird der Grundbedarf um 6 Prozent reduziert, danach alle zwei Jahre um weitere 3 Prozent, bis zu einer maximalen, dauerhaften Reduktion um 15%.

Während bei Variante 1 die Reduktion langsam und wenig(er) spürbar erfolgt, könnte bei Variante 2 die Reduktion bei der Klientenschaft eine positive Reaktion in dem Sinn auslösen, dass die Anstrengungen zur Ablösung von der Sozialhilfe auf diesen Zeitpunkt hin nochmals erhöht würden.

Ausstiegs-Einkommensfreibetragskonto (EFB-Konto)

Ein Teil des Einkommensfreibetrages (z.B. 70%) kann auf ein persönliches internes Konto (Ausstiegskonto) gebucht werden. Wer innerhalb des ersten Bezugsjahres länger als 6 Monate von der Sozialhilfe abgelöst wird, soll das Ausstiegskonto auf Antrag hin zu 100% ausbezahlt erhalten. Wer die Ablösung im zweiten Bezugsjahr schafft und länger als 12 Monate von der Sozialhilfe abgelöst ist,

soll auf Antrag 80% des Kontos ausbezahlt erhalten, etc. Die verbleibenden 20 % dieses Betrages verfallen.

Variante: Der Anteil der Auszahlung könnte auch gestaffelt ausbezahlt werden, 20 % unmittelbar bei der Ablösung von der Sozialhilfe und der restliche Betrag nach 6 oder 12 Monaten.

Regelmässige, unabhängige Revision

Die Tätigkeit der Sozialdienste soll einer unabhängigen, regelmässigen Revision unterzogen werden: Gemäss Art. 17 Abs. 2 SHG haben die Sozialbehörden u.a. die Aufgaben Arbeitsabläufe, Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug und die Rechtmässigkeit der Arbeit der Sozialdienste zu überprüfen. Eine unabhängige und professionelle Revision, sowohl in sozialarbeiterischer, juristischer und finanzieller Hinsicht ist unabdingbar. Durch diese Massnahme würde die Akzeptanz der Gemeinden gegenüber dem Sozialhilfelastenausgleich gestärkt werden. So soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit eine zentrale, unabhängige (kantonale) Revisionsstelle Dossierrevisionen/Dossierprüfungen vornehmen kann und zuhanden der zuständigen Sozialbehörden verbindliche Weisungen abgeben kann.

Weitere Vorschläge

Jeder Versuch, innerhalb der Sozialhilfe einen finanziellen Anreiz zu schaffen, damit die Integrationsanstrengungen bei der Klientenschaft verstärkt werden, führt dazu, dass der Anreiz, gänzlich von der Sozialhilfe wegzukommen, erschwert wird. Dies ist ein zentrales Argument in Bezug auf die Legitimation der Sozialhilfe: Leute ohne Sozialhilfe dürfen nicht schlechter gestellt werden als Leute, die Sozialhilfe beziehen. Deshalb ist generell zu beachten, dass:

- Selbstverständliches nicht oder nur sehr zurückhaltend finanziell honoriert wird,
- die bestehenden finanziellen Anreize innerhalb der Sozialhilfe reduziert werden müssen. Dies führt dazu, dass die Austrittsschwelle gesenkt und der Anreiz zur Ablösung gestärkt wird.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen können folgende weitere Massnahmen ergriffen werden:

- IZU nur für direkte berufliche Integrationsanstrengungen auszahlen: Bei konstruktiver Teilnahme an Beschäftigungs- und Integrationsangeboten (BIAS/KIA), wobei die blossе Anwesenheit nicht ausreicht, sowie bei Praktikas.
- Generelle Reduktion des Einkommensfreibetrages um mindestens 50% (sofern der Vorschlag des Ausstiegskontos nicht weiterverfolgt wird).
- Selbstbehalt von 20% oder maximal 100.- Franken bei nicht zwingenden SIL wie Mobiliar, Anschaffung Velo, Reparaturen etc.: Dies birgt kein grosses Sparpotenzial, ist jedoch methodisch zu begründen. Wenn Personen mit geringem Einkommen Anschaffungen tätigen müssen, schränken sie sich finanziell zwangsläufig für eine bestimmte Zeit ein. Dies kann und soll auch von Sozialhilfebeziehenden verlangt werden.
- Bezug BVG/Freizügigkeitsguthaben ab Alter 60: Gemäss Freizügigkeitsverordnung (Art. 16 Abs. 1 FZV) dürfen Altersleistungen von Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters ausbezahlt

werden. Wenn im Gesetz geregelt wird, dass prinzipiell Leistungen der 2. Säule der Sozialhilfe vorgehen und der Vorbezug grundsätzlich ab dem 60. Altersjahr zu erfolgen hat, kann dies im Widerspruch zu SKOS E.2.5 von den Sozialdiensten durchgesetzt werden.

- Systematische Kürzung, wenn der Sprachstand nach besuchten Deutschkursen nicht auf dem gewünschten, individuell zu bestimmendem Niveau ist.
- Einführung der Rückerstattungspflicht bei Vermögensanfall der Eltern auf Sozialhilfeleistungen, welche diese für ihre minderjährigen Kinder bezogen haben: Art. 43 Abs. 2 SHG gilt auch, wenn die Eltern zu wesentlich verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen gelangen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Eltern, die Sozialhilfe für ihre Kinder bezogen haben, nachdem sie zu Vermögen kommen, für die bezogene Sozialhilfe für ihre Kinder nicht rückerstattungspflichtig sind.

Fazit

Aufgrund des oben Stehenden wird deutlich, dass die vorliegende SHG-Revision bürokratisch und die Wirkung fraglich respektive kontraproduktiv ist. Zudem wird sie ohne ausgeklügelte Sonderregelungen zu massiven Vollzugsproblemen führen. Die Einsparungen werden wegen der vielen Ausnahmeregelungen tiefer als erhofft ausfallen. Der Handlungsbedarf ist jedoch unbestritten, deshalb ist die rasche Prüfung alternativer Vorschläge, die eine grössere Wirkung in Bezug auf Anreiz und Sparbemühungen haben und somit zur besseren Legitimation der Sozialhilfe insgesamt beitragen, sinnvoll.

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unserer Eingaben.

Mit freundlichen Grüssen

Barbara Mühlheim
Grossrätin

Thomas Brönnimann
Grossrat